

Anfängerklausur für ausländische Studierende: Eine unerfüllte Liebe*

Ass. jur. Ruben Doneleit, München**

Themenschwerpunkte: Körperverletzungsdelikte, Handlungsbegriff, error in persona, objektive Zurechnung, Irrtum über den Kausalverlauf

Schwierigkeitsgrad: Anfängerklausur

Bearbeitungszeit: 2 Stunden

Hilfsmittel: Gesetzestext (und Rechtswörterbuch)

Sachverhalt

Alfonso (A) ist unglücklich verliebt. Seine Traumfrau Martina (M) ist seit kurzer Zeit mit Paul (P) zusammen. Als A eines Abends in einer Kneipe in der Münchner Innenstadt sitzt, sieht er von Weitem M an einem anderen Tisch mit einer männlichen Begleitung sitzen, die mit dem Rücken zu A gewandt ist. A geht davon aus, dass es sich dabei um P handelt. Aus Frust über das Liebesglück von M und P möchte A dem P eine „Lektion erteilen“. Er macht sich daher auf den Weg in Richtung der beiden. Unterwegs wird er dabei in der stark besuchten Kneipe von einem anderen Gast versehentlich angerempelt. Dadurch verliert A das Gleichgewicht. Im Fallen trifft er dabei mit seinem Ellenbogen Xavier (X) am Kopf. X erleidet daraufhin eine Prellung an der Schläfe. Nachdem A dem X aufgeholfen und sich bei diesem entschuldigt hat, läuft er weiter zu M und ihrer Begleitung. Dort angekommen verpasst er der Begleitung von M einen wuchtigen Schlag mit dem Holzgriff seines Regenschirms auf deren Hinterkopf. Erst danach bemerkt er, dass er nicht P, sondern Lukas (L), den Bruder der M, getroffen hat. L erleidet durch den Schlag einen kurzen, heftigen Schmerz und eine blutende Wunde am Kopf, die nicht lebensbedrohlich ist. Derartige Folgen hielt A für möglich und nahm sie billigend in Kauf. Dagegen ging A nicht davon aus, dass die von ihm getroffene Person sterben könnte, was er zudem nicht wollte.

Unmittelbar danach macht sich A auf den Heimweg. Als er die Maximiliansbrücke überquert, sieht er dort zu seiner Verwunderung an der Brüstung der Brücke den „echten“ P stehen. Nun möchte A den P „endgültig aus dem Weg räumen“. Dieser ist gerade in ein Telefonat vertieft und bemerkt A nicht. Als A an P vorbeiläuft, stößt er diesen von der Brücke. P ertrinkt jedoch nicht wie von A vorgesehen. Stattdessen stürzt P auf einen Brückenpfeiler. Infolge des hierbei erlittenen Genickbruchs verstirbt P umgehend.

Aufgabe

Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?

* Die Klausur wurde im Wintersemester 2022/2023 an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Abschlussklausur der Vorlesung „Grundzüge des Strafrechts für ausländische Studierende“ gestellt.

** Der Verf. ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung an der LMU München (Prof. Dr. Mark A. Zöller).

Bearbeitungshinweis

§ 211 StGB ist nicht zu prüfen. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösungsvorschlag

Tatkomplex 1: In der Kneipe.....	1081
I. Strafbarkeit des A gem. § 229 StGB gegenüber X	1081
1. Tatbestandsmäßigkeit	1081
2. Ergebnis	1081
II. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Var. 1 StGB gegenüber L.....	1082
III. Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs. 1 StGB gegenüber L.....	1082
1. Tatbestandsmäßigkeit	1082
a) Objektiver Tatbestand.....	1082
aa) Taterfolg	1082
(1) Körperliche Misshandlung.....	1082
(2) Gesundheitsschädigung.....	1082
bb) Kausalität	1082
cc) Objektive Zurechnung	1083
b) Subjektiver Tatbestand	1083
aa) Vorsatz.....	1083
bb) Irrtum des A.....	1083
2. Rechtswidrigkeit.....	1083
3. Schuld	1084
4. Ergebnis	1084
IV. Strafbarkeit des A gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nrn. 3, 5 StGB	1084
1. Tatbestandsmäßigkeit	1084
a) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB.....	1084
b) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB.....	1084
c) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.....	1085
2. Ergebnis	1085
Tatkomplex 2: Auf der Brücke.....	1085
I. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB.....	1085
1. Tatbestandsmäßigkeit	1086
a) Objektiver Tatbestand.....	1086
aa) Taterfolg.....	1086

bb) Kausalität	1086
cc) Objektive Zurechnung	1086
b) Subjektiver Tatbestand	1086
aa) Vorsatz	1086
bb) Irrtum des A	1086
2. Rechtswidrigkeit	1087
3. Schuld	1087
4. Ergebnis	1087
II. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 227 StGB	1087
Gesamtergebnis	1087

Tatkomplex 1: In der Kneipe

I. Strafbarkeit des A gem. § 229 StGB gegenüber X

Indem A den X mit dem Ellenbogen am Kopf traf, könnte er sich gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Hierzu müsste A eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Problematisch ist bereits, ob überhaupt eine Handlung des A vorliegt. Eine strafrechtlich relevante Handlung erfordert ein vom menschlichen Willen beherrschtes oder beherrschbares sozial-erhebliches Verhalten.¹ Keine Handlung liegt dagegen dann vor, wenn das Verhalten einer Person ohne ihr Zutun durch willensbrechende Gewalt (*vis absoluta*) erzwungen wird, da dann ein willensgetragenes Verhalten ausscheidet.² Hier wurde A von dem anderen Gast so angerempelt, dass er keine Möglichkeit zur Kontrolle seiner Körperbewegungen hatte. Dass A den X mit seinem Ellbogen an der Schläfe traf, wurde daher von außen erzwungen. Das Verhalten von A ist somit nicht willensgesteuert und hat folglich keine Handlungsqualität.

2. Ergebnis

A hat sich gegenüber X nicht gem. § 229 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Mangels tatbestandlicher Handlung und eines offensichtlich nicht bestehenden Verletzungsvorsatzes von A kommt erst recht eine Strafbarkeit gem. § 223 Abs. 1 StGB nicht in Betracht.

¹ Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, Rn. 144; Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 70. Aufl. 2023, Vor § 13 Rn. 7.

² Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 7 Rn. 11; Gercke/Hembach, in: *AnwaltKommentar StGB*, 3. Aufl. 2020, Vor. § 13 Rn. 7.

II. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Var. 1 StGB gegenüber L

Mangels Tötungsvorsatzes kommt eine Strafbarkeit des A gegenüber L wegen eines versuchten Totschlages gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Var. 1 StGB nicht in Betracht. A ging gerade nicht davon aus, dass der Schlag mit dem Regenschirm tödliche Folgen haben könnte. Zudem wollte er den Tod der getroffenen Person nicht.

III. Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs. 1 StGB gegenüber L

Durch den wuchtigen Schlag gegen den Kopf des L könnte sich A gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste A eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

aa) Taterfolg

(1) Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden.³ L verspürte infolge des Faustschlages von A Schmerzen. Diese waren zwar kurz, aber heftig und beeinträchtigen daher sein körperliches Wohlbefinden. Zudem führt der Substanzschaden durch die blutende Wunde zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit. Die Voraussetzungen der körperlichen Misshandlung sind erfüllt.

(2) Gesundheitsschädigung

Zudem könnte auch eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichenden, krankhaften Zustandes körperlicher oder seelischer Art.⁴ Die blutige Wunde am Kopf des L weicht nachteilig vom Normalzustand seiner körperlichen Funktionen ab. Somit hat A einen pathologischen Zustand bei L hervorgerufen.

bb) Kausalität

Der Faustschlag des A müsste für die Verletzungsfolgen kausal gewesen sein. Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel (Äquivalenztheorie) ist jede Handlung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.⁵ Ohne den Faustschlag des A hätte L weder Schmerzen erlitten noch eine blutende Wunde am Kopf bekommen. Das

³ *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 223 Rn. 26; *Zöller/Mavany*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2020, Rn. 152.

⁴ *Zöller/Petry*, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 223 Rn. 12; *Zöller/Mavany*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2020, Rn. 157.

⁵ *Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 10 Rn. 7; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 3.

Verhalten des A kann daher nicht weggedacht werden, ohne dass die körperliche Misshandlung und die Gesundheitsschädigung entfallen. Das Handeln des A war somit für den Erfolgseintritt kausal.

cc) Objektive Zurechnung

Der tatbestandliche Erfolg müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr schafft, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.⁶ Durch den Schlag mit der Faust auf den Kopf hat A ein rechtlich relevantes Risiko für die körperliche Unversehrtheit des L geschaffen, das sich im konkreten tatbestandsmäßigen Erfolg des § 223 Abs. 1 StGB realisiert hat. Der Verletzungserfolg ist A objektiv zuzurechnen.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

A müsste vorsätzlich gehandelt haben (§ 15 StGB). Vorsatz setzt das Wissen und Wollen hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatumstände voraus.⁷ A hielt die Verletzungsfolgen seines Handelns für möglich und nahm diese billigend in Kauf. Daher handelte er hinsichtlich des tatbestandsmäßigen Erfolgs mit Eventualvorsatz.

bb) Irrtum des A

Fraglich ist, ob er auch hinsichtlich des Tatobjekts „andere Person“ vorsätzlich handelte. Diesbezüglich könnte A einem vorsatzausschließenden Tatumstandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB unterlegen sein. Hierzu müsste er bei Begehung der Tat (§ 8 StGB), also während des Faustschlages, einen Umstand nicht gekannt haben, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Vorliegend hielt A den L, der mit dem Rücken zu ihm stand, irrtümlich für P, an dem er sich wegen M rächen wollte. Damit unterlag er einer Fehlvorstellung über die Identität des Tatopfers (error in persona).⁸ § 223 Abs. 1 StGB knüpft aber nicht an die Identität des Opfers an, da gesetzlich nur gefordert wird, dass „eine andere Person“ verletzt wird. Ein error in persona wäre daher nur beachtlich, wenn das vorgestellte und tatsächlich getroffene Tatobjekt nicht tatbestandlich gleichwertig sind.⁹ Da sowohl P als auch L eine andere Person sind, ist dies nicht der Fall. Somit ist der Irrtum des A unbeachtlich und schließt den Vorsatz nicht aus.

Hinweis: Da A auch das von ihm tatsächlich anvisierte Opfer getroffen hat, liegt kein Fall der aberratio ictus vor.

2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig.

⁶ Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, Rn. 258; Roxin/Greco, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 47.

⁷ Heinrich, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2022, Rn. 264; Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 13. Aufl. 2021, § 11 Rn. 7.

⁸ Ausführlich hierzu: Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 15 Rn. 21 ff.; Joecks/Kulhanek, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 16 Rn. 97 ff.

⁹ Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 15 Rn. 24; Joecks/Kulhanek, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 16 Rn. 98.

3. Schuld

A handelte auch schuldhaft.

4. Ergebnis

A hat sich gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Der nach § 230 Abs. 1 S. 1 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

IV. Strafbarkeit des A gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nrn. 3, 5 StGB

Durch den wuchtigen Schlag mit dem Regenschirm gegen den Kopf des L könnte sich A gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nrn. 3, 5 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

A könnte die Körperverletzung an L mittels eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB), mittels eines hinterlistigen Überfalls (§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB) oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) begangen haben.

a) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Fraglich ist, ob der Regenschirm ein gefährliches Werkzeug ist. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder körperliche Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und Weise seiner Verwendung im konkreten Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.¹⁰ Der Regenschirm ist ein körperlicher Gegenstand, der aufgrund seines Holzgriffes dazu in der Lage ist, durch den von A ausgeführten Schlag auf den Hinterkopf des L erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Da A gemäß Sachverhalt solche Folgen für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, handelte er diesbezüglich auch vorsätzlich.

b) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Weiterhin könnte es sich um einen hinterlistigen Überfall gehandelt haben. Ein Überfall ist ein unvorhergesehener Angriff, auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann.¹¹ Dieser ist hinterlistig, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht gerichteten Weise vorgeht, um dem Opfer die Verteidigung zu erschweren.¹² Da der Schlag mit dem Regenschirm für den von A abgewandten L völlig überraschend kam, handelte es sich dabei um einen Überfall. Dieser war jedoch nicht hinterlistig. A hat gerade nicht seine Angriffsabsicht mit List planmäßig verdeckt, indem er sich versteckt und auf die Lauer gelegt hat. Vielmehr hat er lediglich das Überraschungsmoment ausgenutzt, um L zu attackieren. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist daher nicht erfüllt.

¹⁰ BGH NStZ-RR 2021, 211 (212); Zöller/Mavany, *Strafrecht, Besonderer Teil II*, 2. Aufl. 2020, Rn. 183.

¹¹ Rengier, *Strafrecht, Besonderer Teil II*, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 44; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 10.

¹² Zöller/Mavany, *Strafrecht, Besonderer Teil II*, 2. Aufl. 2020, Rn. 189; Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 70. Aufl. 2023, § 224 Rn. 22.

c) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Aufgrund des Schlages gegen den Kopf des L könnte jedoch § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB erfüllt sein. Hierzu bedarf es einer das Leben gefährdenden Behandlung. Streitig ist, ob es hierfür einer konkreten oder einer abstrakten Lebensgefahr für das Opfer bedarf.¹³ Eine konkrete Lebensgefahr für L bestand nicht, da die blutende Wunde nicht lebensbedrohlich war. Auch eine abstrakte Lebensgefahr ist zu verneinen. Wenngleich der Kopf des Opfers eine sensible Körperregion ist, wohnt einem Schlag in diesem Bereich mit einem Gegenstand nicht automatisch die abstrakte Gefahr inne, lebensbedrohliche Schäden herbeizuführen. Anderes kann aber gelten, wenn der Täter wiederholt oder besonders intensiv Schläge gegen den Kopf des Opfers ausführt oder hierbei Angriffsmittel, wie beispielsweise ein Messer, verwendet.¹⁴ Ansatzpunkte für eine derartige abstrakte Gefahr sind dem Sachverhalt, der zwar von einem wuchtigen Schlag mit dem Griff des Regenschirms spricht, jedoch nicht zu entnehmen. Zudem ist der Hinterkopf einer erwachsenen Person im Vergleich zu anderen Körperstellen am Kopf, wie etwa dem Kehlkopf oder den Schläfen, weniger schädigungsanfällig, was ebenfalls gegen eine abstrakte Gefahr spricht. Daher ist § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ebenfalls nicht erfüllt.

Hinweis: Bezüglich der abstrakten Lebensgefahr ist eine andere Ansicht vertretbar. Sodann muss der Streit entschieden werden, ob eine solch abstrakte Gefahr für § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ausreichend ist.¹⁵

2. Ergebnis

Der rechtswidrig und schuldhaft handelnde A hat sich gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht. Als Qualifikationstatbestand verdrängt § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB im Wege der Spezialität § 223 Abs. 1 StGB.¹⁶

Tatkomplex 2: Auf der Brücke**I. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB**

A könnte sich gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er P von der Maximiliansbrücke gestoßen hat.

¹³ Zur wohl herrschenden Meinung, die eine abstrakte Gefahr ausreichen lässt: BGH NSTZ-RR 2010, 176; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 50; *Zöller/Mavany*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2020, Rn. 191. Anderer Ansicht: *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 28.

¹⁴ Eine Übersicht zu verschiedenen tatbestandsmäßigen Handlungen i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB bei: *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 44 ff.; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 29 ff.

¹⁵ Dazu: *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 42 f.; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 27 f.

¹⁶ *Zöller*, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 224 Rn. 20.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Taterfolg

A müsste einen anderen Menschen getötet haben. P, ein anderer Mensch, ist tot.

bb) Kausalität

Der Stoß des A müsste hierfür kausal gewesen sein. Denkt man sich den Stoß des A hinweg, wäre P nicht über die Brüstung der Brücke gestürzt und hätte sich dabei nicht am Brückenpfeiler sein Genick gebrochen. Das Handeln des A kann somit nicht hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete tatbestandsmäßige Erfolg entfällt. Die Kausalität liegt somit vor.

cc) Objektive Zurechnung

Der Tod des P müsste A auch objektiv zurechenbar sein.¹⁷ Wer eine andere Person von einer Brücke stößt, schafft ein rechtlich missbilligtes Risiko für deren Leben. Dieses Risiko müsste sich auch im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert haben. Das ist nicht der Fall, wenn der konkrete Kausalverlauf objektiv so unvorhersehbar und daher atypisch ist, dass eine Herbeiführung des Erfolgs auf diesem Wege als völlig unwahrscheinlich zu beurteilen ist.¹⁸ Dann hat sich gerade nicht mehr das vom Täter gesetzte Risiko realisiert und der Erfolg ist nicht als sein „Werk“, sondern vielmehr als „Werk des Zufalls“ einzustufen.¹⁹ Dass jemand, der von einer Brücke gestoßen wird, anschließend auf einen Brückenpfeiler prallt und sich dadurch das Genick bricht, ist jedoch ein wahrscheinliches Risiko und deshalb für den Täter objektiv vorhersehbar. Dabei verwirklicht sich ein Gefahrumstand, der mit der vom Täter gewählten Ausführungsart vorhersehbar verbunden ist. Daher liegt kein „Werk des Zufalls“ vor. Der Erfolg ist A folglich objektiv zurechenbar.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

A müsste vorsätzlich gehandelt haben (§ 15 StGB). A mochte P „endgültig aus dem Weg räumen“. Daher kam es ihm gerade darauf an, P zu töten. Hinsichtlich des tatbestandsmäßigen Erfolges handelte A mit Wissen und Wollen und daher vorsätzlich.

bb) Irrtum des A

Fraglich ist jedoch, ob A einem vorsatzausschließendem Irrtum über den Kausalverlauf gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB unterlag,²⁰ da P nicht wie geplant ertrunken ist, sondern an einem Genickbruch ver-

¹⁷ Zur Tatbestandsmäßigkeit des Brückenfall bereits: *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 153; *Puppe*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 80; *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, JuS 2012, 289 (294); *El-Ghazi*, JA 2020, 182 (186).

¹⁸ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 296; *Eisele*, in: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 10 Rn. 77.

¹⁹ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 68.

²⁰ Ausführlich hierzu: *Puppe*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 77 ff.; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 15 Rn. 11 ff.

starb. Der Vorsatz des Täters bleibt jedoch unberührt, solange nur unwesentliche Abweichungen des tatsächlichen Kausalverlaufes bestehen. Eine Abweichung ist dann unwesentlich, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren befindet und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.²¹ Dass eine von einer Brücke gestoßene Person sich ihr Genick an einem Brückenpfeiler bricht, ist keinesfalls außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit.²² Daher liegt kein Irrtum gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB vor. A handelte somit vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig.

3. Schuld

A handelte auch schuldhaft.

4. Ergebnis

A hat sich gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 227 StGB

Die durch dieselbe Handlung gleichsam verwirklichten §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 227 StGB werden von § 212 Abs. 1 StGB konkurrenzrechtlich im Wege der Subsidiarität verdrängt.²³

Hinweis: Die Annahme von § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist fernliegend. Hinterlistiges Vorgehen erfordert das planmäßige Verdecken des eigenen Überfalls.²⁴ A geht jedoch offen auf P zu und nutzt dabei allein ein Überraschungsmoment aus, da P aufgrund des Telefonats abgelenkt ist. Dies genügt für § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB allerdings nicht.²⁵

Gesamtergebnis

Die von A im ersten und im zweiten Tatkomplex verwirklichten Delikte stehen zueinander in Tateinheit (§ 53 Abs. 1 StGB). Somit hat sich A gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB – § 53 StGB – § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

²¹ Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 15 Rn. 12; Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 13. Aufl. 2021, § 10 Rn. 82.

²² Roxin/Greco, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 155.

²³ Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 212 Rn. 15, 18; Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 212 Rn. 119, 122.

²⁴ Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 70. Aufl. 2023, § 224 Rn. 22; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 10.

²⁵ BGH NJW 2004, 1965 (1966); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 224 Rn. 6.